

Stellungnahme

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Abteilung Berufsbildung

Berlin, 18. September 2015

Stellungnahme zum 3. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Allgemeine Anmerkungen

Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung durch Förderung der höheren Berufsbildung

Der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des AFBG setzt ein wichtiges Signal zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung: Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wird damit in vielen Bereichen spürbar verbessert. Zahlreiche Anregungen des Handwerks für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Meister-BAföG wurden im Referentenentwurf aufgegriffen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher das Gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich und fordert ein schnelles Inkrafttreten der Regelungen.

Aus Sicht des Handwerks sind insbesondere die Maßnahmen, die zu einer finanziellen Entlastung der Fortbildungsteilnehmer/-innen führen, notwendig und richtig. Hierzu zählen z. B. die Anhebung der Erhöhungsbeiträge zum Unterhaltsbedarf sowie die Erhöhung bzw. Einführung einer Zuschussung des Unterhaltsbeitrags sowie der Maßnahme- und Prüfungskostenförderung.

Das Handwerk begrüßt auch die Flexibilisierung des Zugangs zur Förderung. Dies kommt insbesondere leistungsstarken Zielgruppen, die Aus- und Fortbildung von Anfang an miteinander verbinden wollen, zugute.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden an vielen Stellen klarer und verständlicher formuliert, sodass der Vollzug vereinfacht und mehr Trans-

parenz für Bewerber/-innen von Meister-BAföG entstehen wird.

Damit sind viele Forderungen des Handwerks an eine AFBG-Novellierung erfüllt worden. Weitere Schritte zur Fortentwicklung des Förderinstruments, insbesondere die Förderung mehrerer Fortbildungsabschlüsse, sollten in der Zukunft aber nicht aus den Augen verloren werden.

Im Sinne einer Förderung von Berufslaufbahnen muss künftig auch die Förderung von Fortbildungen mit weniger als 400 Unterrichtsstunden ermöglicht werden, sofern diese Teil eines für den jeweiligen Beruf anerkannten Laufbahnkonzeptes darstellen und die Ebenen 5 bis 7 des DQR abbilden.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

1. § 2 Absatz 1

Die Streichung der bisherigen Nr. 1 der Vorschrift wird begrüßt. Es ist sachgerecht, dass sich die Förderfähigkeit nach dem AFBG ausschließlich nach den Zulassungsvoraussetzungen des der Fortbildungsmaßnahme zugrundeliegenden Ordnungsmittels ergibt. Wer berechtigt ist, einen Fortbildungsabschluss zu erwerben, muss Anspruch auf Förderung des entsprechenden Fortbildungslehrgangs haben.

2. § 2 Absatz 3 Nr. 2 c)

Die neue Formulierung wird begrüßt, da damit mehr Spielräume für die Fortbildungsteilnehmer und Lehrgangsanbieter eröffnet werden. Es wird insbesondere ermöglicht, dass bei modular durchgeführten Vorbereitungskursen (wie z. B. Meisterprüfungsvorbereitungslehrgänge) Lehrgangspausen entstehen und in einzelnen Monaten kein Unterricht besucht wird. Diese Situation ergibt sich im Handwerk oft aus organisatorischen Gründen (z. B. bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Kurses) und aus Gründen der Kundenorientierung (z. B. weil Fortbildungskurse in Zeiten mit weniger Arbeitsanfall in bestimmten Berufen angeboten werden).

3. § 2 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung der Definition von "förderfähigen Unterrichtsstunden" wird kritisch gesehen: Prüfungsregelungen in Fortbildungsordnungen regeln keine Lehrgangsinhalte sondern lediglich Prüfungsinhalte und –anforderungen (vgl. z. B. § 53 Absatz 2 Nr. 2 BBiG). Es besteht die Gefahr, dass künftig Förderlücken entstehen, wenn in Lehrgängen Inhalte vermittelt werden, die sich nicht explizit in einer Prüfungsregelung wiederfinden.

Die aktuelle Formulierung in § 2 Absatz 3 Satz 3 AFBG, die sowohl auf die Fortbildungsregelungen als auch auf Lehrpläne Bezug nimmt, ist flexibler und sollte daher beibehalten werden.

4. § 2 Absatz 5

Die Umstellung von der Brutto- auf die Nettobetrachtung bei der Fortbildungsdichte von

Maßnahmeabschnitten wird aus den unter 2. genannten Gründen begrüßt.

5. § 8 Absatz 2 Nr. 2

Die Verkürzung der Wartezeit für aufenthaltsberechtigte Ausländer auf 15 Monate wird begrüßt. Berufliche Qualifizierung ist ein wichtiger Beitrag zur Integration von Migranten. Insbesondere die in hoher Zahl aufgenommenen Flüchtlingen in Deutschland können von dieser Flexibilisierung profitieren.

6. § 9 Absatz 2

Die Ausnahmeregelung für Personen, die ihre für die berufliche Fortbildung erforderliche Vorqualifikation (i. d. R. den Ausbildungsabschluss) im Rahmen eines strukturierten Bildungsprogramms parallel zur beruflichen Fortbildung erwerben, wird begrüßt. Damit wird insbesondere die Förderung von Aufstiegsfortbildungslehrgängen für Studienabbrecher ermöglicht, die den Schritt in die Weiterbildung bereits parallel zur Berufsausbildung gehen. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend dargelegt, dass dieser Bildungsweg eher die Ausnahme und nicht die Regel sein kann. Das zugrundeliegende Bildungsprogramm muss daher schlüssig sein. Die Handwerkskammern sind als zuständige Stelle für die berufliche Bildung in der Lage, die pädagogische Qualität solcher Angebote für besondere Zielgruppen zu beurteilen und anzuerkennen.

Die Regelung im Folgeabsatz, die den Erwerb von erforderlicher Berufspraxis bis zum Ende der Lehrgangszeit zulässt, wird ebenfalls begrüßt.

7. § 9 Absatz 4

Die Eröffnung der Förderung für akademisch qualifizierte Personen ist sinnvoll, um die Durchlässigkeit zwischen akademischem und beruflichem Bildungssystem zu fördern.

Fragwürdig erscheint der vorgesehene pauschale Ausschluss von Master-Absolventen von der AFBG-Förderung (§ 9 Absatz 4 Satz 2). Die diesbezügliche Argumentation in der Gesetzesbegründung überzeugt insofern nicht, als auch berufliche Fortbildungsabschlüsse dem DQR-Niveau 7 zugeordnet werden können und sich somit auch für akademische Master ein beruflicher Aufstieg durch höchste berufliche Fortbildungsqualifikationen (z. B. durch den Erwerb eines Betriebswirtabschlusses als Master eines technischen Studiengangs) realisieren kann.

8. § 9 a Absatz 2

Die für jeden Teilnehmer individuell von den Bildungsanbietern zu erstellenden Teilnehmernachweise sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand für die Anbieter verbunden. Für Meistervorbereitungskurse heißt dies praktisch, dass die Bildungsstätten für jeden Teillehrgang mindestens eine Bescheinigung, bei Lehrgängen, die länger als ein Jahr dauern, sogar mindestens zwei Bescheinigungen ausstellen müssen. Eine Verringerung der Nachweisfrequenz und des Verwaltungsaufwandes, wie sie in der Gesetzesbegründung beschrieben wird, ist aus Sicht des Handwerks nicht erkennbar.

9. § 10

Die Anhebung der Erhöhungsbeträge für den Unterhaltsbedarf von Teilnehmern, Ehe- oder Lebenspartner sowie von Kindern wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Anhebung

des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende ist angemessen und sinnvoll.

10. § 12

• Absatz 1

Die Anhebung des maximalen Maßnahmenförderungsbeitrags auf 15.000 € wird begrüßt. Damit wird auch der allgemeinen Kostensteigerung, die sich auch auf Fortbildungsangebote auswirkt, Rechnung getragen.

Erfreulich ist auch die Anhebung des maximalen Förderbetrags für die Prüfungskosten, die künftig ebenso wie der Maßnahmebeitrag zu 30,5 % bezuschusst werden.

Durch die Beschränkung in § 12 Absatz 1 Nr. 2 auf die reinen Materialkosten können hiervon jedoch nicht alle Handwerke gleichermaßen profitieren. Während bei einigen Handwerken (z. B. Zahntechnikern) insbesondere das in der Prüfung zum Einsatz kommende Material hohe Prüfungskosten erzeugt, spielen bei anderen Berufen andere Faktoren (wie z. B. Kosten für die Nutzung von Werkstätten zur Durchführung der praktischen Arbeiten) eine größere Rolle. Aus Sicht des ZDH wäre es daher sinnvoll, alle tatsächlich für die Prüfungsteilnehmer anfallenden Kosten für die Durchführung einer Meisterprojektarbeit zu fördern. Aufgrund der Deckelung des maximalen Förderbetrags auf 2000 € erscheint diese Maßnahmen auch finanziell realisierbar.

• Absatz 2

Die Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 auf 47 % ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Um eine volle Gleichbehandlung von Studierenden und Fortbildungsteilnehmern herzustellen, müsste die Bezuschussung auf 50 % angehoben werden.

11. § 13 b

Die Anhebung des Darlehensteilerlasses von 25 auf 30 % ist ein positives Signal für Prüfungsteilnehmer und setzt ein Zeichen der Anerkennung für erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Ausdehnung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf Personen, die Angehörige häuslich pflegen, ist sozialpolitisch zu begrüßen.

12. § 17 a

Die Anhebung der Vermögensfreibeträge ist richtig. Sie nützt insbesondere künftigen Unternehmerinnen und Unternehmern im Handwerk, deren privates Vermögen für Gründungs- bzw. Übernahmewecke benötigt wird.